

KINDERSCHUTZKONZEPT ÖGKJP

L.Thun-Hohenstein

Hintergrund:

Vonseiten der Bundesregierung wurde auch die ÖGKJP aufgefordert ein Grundsatzstatement zum Kinderschutz der eigenen Organisation abzugeben. Der Vorstand hat dieses Statement beschlossen und es ist auf der Homepage der ÖGKJP zu finden. Einige Zeit zuvor wurde vonseiten der ÖGKJP auch eine Ethikkommission gegründet. Inhaltlich überschneiden sich die Themen.

Kinderschutzstatement ÖGKJP

Die ÖGKJP als fachlich wissenschaftliche Vertretung aller Kinder- und Jugendpsychiater:innen Österreichs hat den Kinderschutz als eine der zentralen Aufgaben in allen Tätigkeitsfeldern integriert. Vor allem vor dem historischen Hintergrund des eigenen Faches oder seiner Vorgänger sind die Menschenrechte und die Kinderrechte in vollem Umfang die Richtschnur des medizinisch-psychiatrischen Handelns. Zentral ist die zwischenmenschliche Beziehungsgestaltung, in der der KJP eine Garantenstellung zukommt, die über die normale Arzt-Patient: innen-Beziehung hinausgeht. Es gilt den Grat zwischen Vertrauensperson und Schutz jedes Mal sorgfältig abzuwägen, um den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten und das Vertrauensverhältnis nicht zu stören.

Die Kinderrechte bilden auch den Hintergrund der architektonischen und atmosphärischen Gestaltung aller Räume, die für die Betreuung vorgesehen sind. In der täglichen Betreuung durch KJP-Ärzt:innen und die multiprofessionellen Mitarbeiter:innen wird das interdisziplinäre Handeln grundlegend an den Kinder- + Menschenrechten ausgerichtet. Kinder- und Jugendpsychiater:innen sind auch Teil der Kinderschutzgruppen oder zumindest an den Kinderschutzprozessen beteiligt, die an allen Kliniken eingerichtet sind, die eine Kinderabteilung haben.

Da Menschen in ihrer Tätigkeit und ihrem Miteinander gerade in diesem Feld oft emotional sehr gefordert sind, sind Fehler und Fehlverhalten möglich. Vonseiten der Fachgesellschaft werden daher entsprechende Organisationsentwicklung, Supervision, Coaching, Morbiditäts-/Mortalitäts-konferenzen und andere reflexive Methoden empfohlen, um normale und abweichende Vorkommnisse, Abläufe, Prozesse und Beziehungen zu reflektieren, mit dem Ziel die bestmögliche und sicherste Versorgung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Die Fachgesellschaft hat 2020 eine Ethikkommission eingerichtet, die den Mitgliedern zur Verfügung steht, um heikle Themen zu besprechen, zu reflektieren und, soweit innerhalb der Fachgesellschaft möglich, auch Lösungen zu erarbeiten. Weiters wurde ein Kinderschutzbeauftragter installiert, der für entsprechende Fragen zur Beratung zur Verfügung steht.

- Kinderschutz an einer Kinder- und Jugendpsychiatrie wird bestimmt durch
 - Kinderrechte und EACH-Charta
 - gesetzliche Kindeswohlformulierung
 - gesetzliche Kinderschutz-Regelungen (ÄrzteG; KJH-Gesetz; Kinderschutzgesetz, ABGB etc.)
 - Vorhandensein von Strukturen und Prozessen des Umgangs mit Symptomkomplexen, die aus Gewalt resultieren
- Präventive Strukturen und Prozeduren, die Missbrauch o.ä. an der KJP-Abteilung verhindern

Konsequenzen:

Um dieses Statement mit Leben zu erfüllen und dem Kinderschutz in unseren eigenen Reihen die verdiente Bedeutung zu geben, sollte die Fachgesellschaft Standards erarbeiten, wie Kinderschutz an den Einrichtungen der KJP in Ö umgesetzt werden soll.

Topics:

- a) geschichtliche Aufarbeitung von Verfehlungen gegenüber dem Kinderschutz
- b) Integration der Kinderrechte und des Kinderschutzes in die Facharztprüfung (Kenntnisse, Fähigkeiten/Fertigkeiten)
- c) Umsetzung des Kinderschutzes in Architektur und Einrichtung der Abteilungen, Ordinationen etc.
- d) Umsetzung des Kinderschutzes in der Abteilungsorganisation und der Atmosphäre der Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Organisation
- e) Schaffung ausreichender Reflexionsmöglichkeiten, Supervision, Coaching etc.
- f) Regelmäßige Überprüfung der Kinderschutzstandards: könnte entweder durch die Fachgesellschaft passieren oder an eine externe Organisation vergeben werden.

Beispielhafte Auflistung von entsprechenden Aktionen

- Entscheidung der Leitung beziehungsweise des Trägers strukturelle Prävention zu implementieren
- Auseinandersetzung in der Einrichtung über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit, Entscheidung für den Prozess
- Fortbildung für Mitarbeiter_innen
- Erarbeitung des Rahmens und der Grenzen der Partizipation und der zu entwickelnden Regeln durch Team und Leitung
- Erarbeitung der Verfahrenswege bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Durchführung sich daraus ergebender Schritte
- Erarbeitung von Einstellungskriterien, Neufassung von Arbeitsverträgen, Einholen von Führungszeugnissen et cetera
- Gegebenenfalls Elternabende und anderes
- Partizipativer Prozess der Erarbeitung von Rechten und Umgang mit Verstößen unter Beteiligung aller relevanten Gruppen
- Installation eines Beschwerdemanagements und der Beteiligungsgremien
- Präventionsangebote für die Kinder und Jugendlichen

Bispielhafte Konsequenzen für die Organisation

- Personelle Qualifikation
 - Auswahl der Berufsgruppen
 - spezifische Aus- u. Weiterbildung
- Qualitätssicherung
 - Standards of Care (präventiv, curativ)
 - CIRS (Critical Incident Reporting System) für Mitarbeiter*innen;
 - CIRS für Patient*innen ? (Rassenhofer/Fegert 2015,2016)
- Ressourcen- und Lösungsorientierung
 - Selbstbefähigung, Stärkung von Autonomie und Eigenmacht

Anwendung der EACH Charta (European Association for Children in Hospitals 2006 2.Auflage; www.each-for-sick-children.org)

- Artikel 1: Kinder sollen nur dann in ein Krankenhaus aufgenommen werden, wenn die medizinische Behandlung, die sie benötigen, nicht ebenso gut zu Hause oder in einer Tagesklinik erfolgen kann.
- Artikel 2: Kinder im Krankenhaus haben das Recht, ihre Eltern oder eine andere Bezugsperson jederzeit bei sich zu haben.
- Artikel 3: Bei der Aufnahme eines Kindes im Krankenhaus soll allen Eltern die Mitaufnahme angeboten werden, sie sollen ermutigt und es soll ihnen Hilfe angeboten werden, damit sie beim Kind bleiben können.
- Artikel 4: Kinder haben wie ihre Eltern das Recht, ihrem Alter und ihrem Verständnis entsprechend informiert zu werden.
- Artikel 5: Kinder und Eltern haben das Recht, in alle Entscheidungen, die ihre gesundheitliche Betreuung betreffen, einbezogen zu werden.
- Artikel 6: Kinder sollen gemeinsam mit anderen Kindern betreut werden, die von ihrer Entwicklung her ähnliche Bedürfnisse haben und Kinder sollen nicht in einer Erwachsenenstation aufgenommen werden.
- Artikel 7: Kinder haben das Recht auf eine Umgebung, die ihrem Alter und ihrem Zustand entspricht und die ihnen umfangreiche Möglichkeiten zum Spielen, zur Erholung und Schulbildung gibt.
- Artikel 8: Die Kinder haben das Recht auf Betreuung durch Personal, das durch Ausbildung und Einfühlungsvermögen befähigt ist, auf die körperlichen, seelischen und entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Kindern und ihren Familien einzugehen.
- Artikel 9: Kontinuität in der Pflege kranker Kinder soll durch ein möglichst kleines Team sichergestellt werden.
- Artikel 10: Kinder müssen mit Takt und Verständnis behandelt und ihre Intimsphäre muss jederzeit respektiert werden.

Standardisiertes Vorgehen bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche resp. gegen Mitarbeiter:innen an der Abteilung

A) bei Ausübung struktureller Gewalt:

- Unterbringungsgesetz: Triage d.Pflege, Ass.Ärztl. und Färztliche Begutachtung; Dokumentation von Unterbringung
- Patientenanwälte und Gericht
- Durchführungsbestimmungen für Freiheitsbeschränkungen und deren Dokumentation
 - Überwachung der Maßnahmen und klare Kriterien für die Beendigung
 - Begleitmaßnahmen: psychologische Betreuung und ressourcenorientierte Versorgung
 - Supervision

B) Gewalt zwischen Mitarbeiter*innen und Patient*innen:

- Meldung/Anzeige, Gespräche und klare Konsequenzen;
- Supervision, Fehleranalyse / Veränderung

C) Gewalt zwischen den Patient*innen:

- beenden, nachbesprechen, rechtliche und soziale Konsequenzen ziehen,
- psychotherapeutische Begleitung;
- Supervision, Fehleranalyse / Veränderung
- Pädagogische Maßnahmen

D) Gewalt am Kind durch Familie oder externe Personen

- Leitlinie des BM f Gesundheit (Thun-Hohenstein et al. 2011)
- Beobachtung, Diagnostik,
- Rückmeldung an Familie, Täterkonfrontation
- Bearbeitung mit Familie (z.B. Traumatherapie; Tätertherapie)
- Kooperation mit Kinderschutzgruppe / Meldung KJH
- Meldung KSG
- Anzeige
- Weiterbetreuung mit begleitender Kontrolle der Sicherheit und Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen

Vorschlag zum Vorgehen

1. Kinderschutzbeauftragter ist Teil des Ethikbeirates und sitzt im Präsidium der ÖGKiM (Österreichischen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin)
2. AG Leitende berät dieses Topic
3. Jede Abteilung/Einrichtung benennt eine/n Kinderschutzbeauftragten (niedergelassenen Bereich?)
4. Diese ergeben zusammen mit dem Kinderschutzbeauftragten der ÖGKJPP die AG Kinderschutz (noch nicht beantragt) und erarbeiten die gemeinsamen Standards, (evtl. gemeinsam mit Prof.Fegert)

5. AG erarbeitet auch die Überprüfung der Einhaltung der Standards und gibt diesbezüglich eine Empfehlung an Vorstand

Literatur

Beispiele und Anregungen

Österreichische Kinderliga: Alle Kinder mitnehmen! (2020)

<https://www.kinderjugendgesundheit.at/die-kinderliga/news/juni-2020-kinderliga-positionspapier-alle-kinder-mitnehmen-fur-ein-kinderfreundliches-klima-in-osterreich-in-zeiten-der-covid19/>

DGSF (2020) Systemischer Kinderschutz: Konzepte, Wechselwirkungen und Empfehlungen.

<https://www.dgsf.org/themen/systemischer-kinderschutz>

Mandl S. (Übersetzung) Trainingsprogramm für Erwachsene im Umgang mit Gewalt (2019)

<https://www.politik-lernen.at/p4p/trainererwachsene>

Fegert J., Kölch M. et al. (2018) Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen

Springer Verlag Berlin; <https://doi.org/10.1007/978-3-662-57360-0>

Pfadt F, Mandl S. (2018) Kinderschutz in Österreich. Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte und Bundeskanzleramt, BM für Frauen, Familien und Jugend.

<https://politik-lernen.at>

L.Thun-Hohenstein Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen (2011) **www.bmwfj.gv.at**

Die EACH-Charta und Erläuterungen 2006 2.Auflage (Each_web.pdf)